

# **Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Haselau**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 57) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 30 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines kameraleen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral – GemHVO-Kameral) vom 02. Mai 2007 (GVOBl. Schl.-H., Seite 254) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28. September 2009 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Stundung, Niederschlagung und Erlass von privatrechtlichen und solchen öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, bei denen eine Stundung, eine Niederschlagung und ein Erlass in die Zuständigkeit der Gemeinde Haselau fallen.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung sind auf die auf Gesetz oder Verordnung beruhenden öffentlichen Abgaben nur insoweit anzuwenden, als die hierfür bestehenden besonderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Eine Stundung ist das befristete Hinausschieben des Fälligkeitstermins für die Erfüllung eines Anspruches. Die Einräumung einer Ratenzahlung kommt einer Stundung gleich.
- (2) Eine Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (3) Ein Erlass ist der teilweise oder völlige Verzicht auf den bestehenden Anspruch.

### **§ 3**

#### **Stundung von Ansprüchen**

- (1) Eine Stundung ist nur auf Antrag zu gewähren.
- (2) Ansprüche der Gemeinde dürfen nur ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- (3) Bei Gewährung der Stundung ist eine möglichst kurz bemessene Stundungsfrist sowie der Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs festzulegen. Die Stundungsfrist soll in der Regel 6 Monate nicht überschreiten.
- (4) Wird Stundung durch Einräumung von Ratenzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Verfügungsverfügung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von 2 Raten um mehr als einen Monat überschritten wird.
- (5) Bei Gewährung einer Stundung oder Ratenzahlung kann, soweit es den Umständen nach geboten erscheint, vor der Entscheidung über den Stundungsantrag eine angemessene Sicherheitsleistung von dem Schuldner verlangt werden.

### **§ 4**

#### **Stundungs- und Verzugszinsen**

- (1) Für gestundete Beträge sind – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – Stundungszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat zu erheben. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Der Zinssatz kann je nach Lage des einzelnen Falles herabgesetzt werden, wenn die volle Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) werden keine Zinsen erhoben.
- (2) Im Falle des Verzugs – Ablauf des Fälligkeits- und Stundungstermins – sind Verzugszinsen in Höhe von 1 v.H. für jeden angefangenen Monat zu erheben, wenn der Verzugszeitraum 5 Tage übersteigt. Das gilt nicht für Bußgelder nach dem OWiG.
- (3) Die Verzinsung beginnt mit dem Ablauf des Fälligkeitstages. Sofern ein Fälligkeitstag nicht bestimmt wurde, ist eine Zahlungsfrist von 1 Woche zinsfrei zu lassen. Bei der Berechnung der Zinsen ist der Schuldbetrag auf volle 50,-- € nach unten abzurunden.

- (4) Stundungs- und Verzugszinsen können nicht gestundet werden.
- (5) Von der Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt, oder der Zinsanspruch sich auf weniger als 10,-- € belaufen würde. Weitere Abweichungen von den Abs. 1 – 4 kann die Gemeindevertretung zulassen.

## **§ 5**

### **Zuständigkeit für Stundungen**

- (1) Für die Entscheidung über Stundungsanträge sind zuständig
- |   |            |
|---|------------|
| a) der/die Leitende Verwaltungsbeamte/in bis zum Betrag von<br>bis zu 6 Monaten,        | 1.000,-- € |
| b) der/die Bürgermeister/in bis zum Betrag von<br>bis zu 12 Monaten,                    | 2.500,-- € |
| c) der Finanzausschuss bis zum Betrag von<br>bis zu 12 Monaten                          | 5.000,-- € |
| d) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als<br>und bei längerer Stundungsfrist. | 5.000,-- € |
- (2) Die zuständige Abteilung der Verwaltung hat die Amtskasse Haseldorf von der erfolgten Stundung eines Anspruches oder der Gewährung von Ratenzahlungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Amtskasse ist je eine Abschrift der Stundungsverfügung und des Tilgungsplanes zuzuleiten.
- (3) Die Berechnung von Stundungs- und Verzugszinsen obliegt der jeweiligen Abteilung. Die Abteilung hat die Zinsrechnung in doppelter Ausfertigung zu erstellen und die Annahme anzuordnen.

## **§ 6**

### **Niederschlagung von Ansprüchen**

- (1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Sie ist vielmehr eine innere Verwaltungsmaßnahme.
- (2) Ansprüche der Gemeinde dürfen nur dann niedergeschlagen werden, wenn
- |  |
|--|
| a) feststeht, dass die Einziehung vorübergehend keinen Erfolg haben wird, oder                 |
| b) die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. |
- (3) Die Niederschlagung von Ansprüchen schließt die durch die Geltendmachung entstandenen Nebenforderungen ein.

- (4) Da durch die Niederschlagung der Anspruch nicht erlischt und die weitere Rechtsverfolgung damit nicht ausgeschlossen wird, ist eine Mitteilung an den Schuldner über die erfolgte Niederschlagung nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit für Niederschlagungen**

- (1) Für die Entscheidung über die Niederschlagung von Ansprüchen sind zuständig
- |   |             |
|---|-------------|
| a) der/die Bürgermeister/in bis zu einem Betrag von | 1.250,-- €  |
| b) der Finanzausschuss bis zu einem Betrag von      | 2.500,-- €  |
| c) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als | 2.500,-- €. |
- (2) Anträge der Abteilungen auf Niederschlagung von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruches selbst und einer Begründung für die Niederschlagung mit den Aktenvorgängen der nach Abs. 1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

## **§ 8**

### **Behandlung niedergeschlagener Ansprüche**

- (1) Niedergeschlagene Ansprüche der Gemeinde sind in einer vom Amt für Finanzen zu führenden Niederschlagungsliste einzutragen.
- (2) Der niedergeschlagene Betrag ist vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen.
- (3) Die zuständigen Abteilungen haben die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner laufend zu überprüfen und darauf zu achten, dass die Ansprüche nicht verjähren. Lassen die anzustellenden Ermittlungen die Einziehung des niedergeschlagenen Anspruchs aussichtsreich erscheinen, so ist die Betreibung erneut zu versuchen. Das Ergebnis der jeweiligen Ermittlungen ist in der Niederschlagungsliste zu verzeichnen.
- (4) Erscheint die Einziehung eines niedergeschlagenen Anspruchs nach dem Ergebnis der Ermittlung für dauernd ausgeschlossen, ist der Erlass des Anspruchs in die Wege zu leiten.

## § 9

### Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde dürfen nur dann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn
  - a) feststeht, dass ein Anspruch dauernd nicht einziehbar ist,
  - b) die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte darstellen würde, oder
  - c) es sich um einen Kleinbetrag von weniger als 25,-- € handelt, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.
- (2) Eine besondere Härte ist u.a. dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (3) Der Erlass von Ansprüchen der Gemeinde schließt die durch die Geltendmachung des Anspruches entstandenen Nebenforderungen ein.
- (4) Erlassene Ansprüche sind vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen, wenn sie nicht bereits niedergeschlagen sind.

## § 10

### Zuständigkeit für Erlass

- (1) Für die Entscheidung über den Erlass von Ansprüchen ist zuständig
  - a) der/die Bürgermeister/in bis zum Betrag von 500,-- €
  - b) der Finanzausschuss bis zum Betrag von 1.250,-- €
  - c) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 1.250,-- €.
- (2) Die Zuständigkeit nach Abs. 1 gelten auch für Verfügungen über Ansprüche der Gemeinde bei Vergleichsverfahren. Der Vergleich ist ein Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis oder die Unsicherheit über die Verwirklichung eines Anspruches durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird.
- (3) Anträge der Abteilungen auf Erlass von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruchs selbst und einer Begründung für den Erlass mit den Aktenvorgängen der nach Abs. 1 zuständigen Stelle zuzuleiten.

## § 11

### Entscheidung über Rechtsmittel

Über Widersprüche gegen die aufgrund dieser Satzung erlassenen Bescheide entscheidet die Gemeindevertretung.

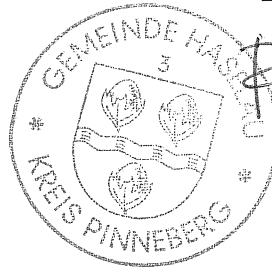
## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Haselau vom 15.12.1993 außer Kraft.

Uetersen, den 30. September 2009

Gemeinde Haselau  
Der Bürgermeister



*Herrmann*  
(Herrmann)